

über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten die Beweisführung auf alle in § 222 Abs. 1 StPO dargestellten Grundbestandteile des Sachverhalts erstrecken. Falsch verstanden wird die Forderung einer differenzierten und rationalen Gestaltung der Beweisaufnahme aber auch dann, wenn diese Forderung im Sinne einer Beweisführungspflicht ausgelegt wird, die dazu veranlasse, so viele Beweise als in der Strafsache überhaupt erreichbar und möglich sind, zu erheben. Bestrebungen, die dahin gehen „auf alle Fälle“ entweder den Nachweis jeder zum Sachverhalt gehörenden Tatsache durch alle erreichbaren Beweismittel „abzusichern“ oder für jedes Element des Sachverhalts den Beweis so breit, so tief, so subtil wie möglich zu führen, gefährden nicht nur die Übersichtlichkeit der Beweisführung, sondern weiten den Arbeitsaufwand unnütz aus und vermindern so die Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung.

Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme werden nicht allein aus strafprozessualer, sondern *auch aus strafrechtlicher Sicht gestaltet*. Wie das Strafverfahren insgesamt, so dient auch die Beweisaufnahme der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Demzufolge richtet sich die Beweisführung in der Hauptverhandlung auf die Prüfung, ob solche Tatsachen vorliegen, in denen die Verwirklichung eines Straftatbestandes durch den Angeklagten erkannt werden kann.

Aus dem Erfordernis, Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme sowohl aus Verfahrens- als auch aus strafrechtlicher Sicht zu betrachten, ergibt sich:

- a) Der Sachverhalt der Strafsache ist nach Inhalt und Umfang so zu beweisen, daß die Sachverhaltsfeststellung eine angemessene Grundlage für die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bildet.
- b) Mit welchem Aufwand jeder Grundbestandteil des Sachverhalts der Strafsache bewiesen werden muß, um diesen Sachverhalt unter strafprozessualen und strafrechtlichen Aspekten vollständig nachzuweisen, hängt sowohl von der konkreten Straftat (in ihrer individuellen Bedingtheit und in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen) als auch vom Schwierigkeitsgrad der Beweislage im betreffenden Verfahren ab.

*Bei Wahrung der allgemeingültigen Kriterien für den Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme* muß angesichts der unterschiedlichen Schwere von Straftaten sowie unter Berücksichtigung der Kompliziertheit des straftatverdächtigen Sachverhalts die Beweisführung inhaltlich und umfangmäßig *differenziert* gestaltet werden.

Da die Beweisaufnahme einen erheblichen Teil der Hauptverhandlung beansprucht, kommt ihrer effektiven Gestaltung große Bedeutung zu. Ein differenziertes und rationelles Herangehen ermöglicht es, den erforderlichen Arbeitsaufwand so zu begrenzen, daß die Beweisaufnahme nach Inhalt und Umfang der Straftat angemessen ist, den gesetzlichen Anforderungen entspricht und zugleich die Wirksamkeit des Verfahrens durch eine schnelle staatliche Reaktion auf die Straftat erhöht.